

## MWST-Satzerhöhung per 1. Januar 2024

Am 25. September 2022 stimmte das Volk u.a. über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ab. Die Vorlage wurde angenommen, so dass die Steuersätze ab 1. Januar 2024 erhöht werden.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Auswirkungen der MWST-Satzerhöhung. Damit die Umstellung möglichst reibungslos abläuft, empfehlen wir, rechtzeitig nachfolgende Punkte zu beachten.

### DIE ERÖHUNG DER MWST-SÄTZE

	neu	bisher
Normalsatz	8.1 %	7.7 %
Reduzierter Steuersatz	2.6 %	2.5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8 %	3.7 %

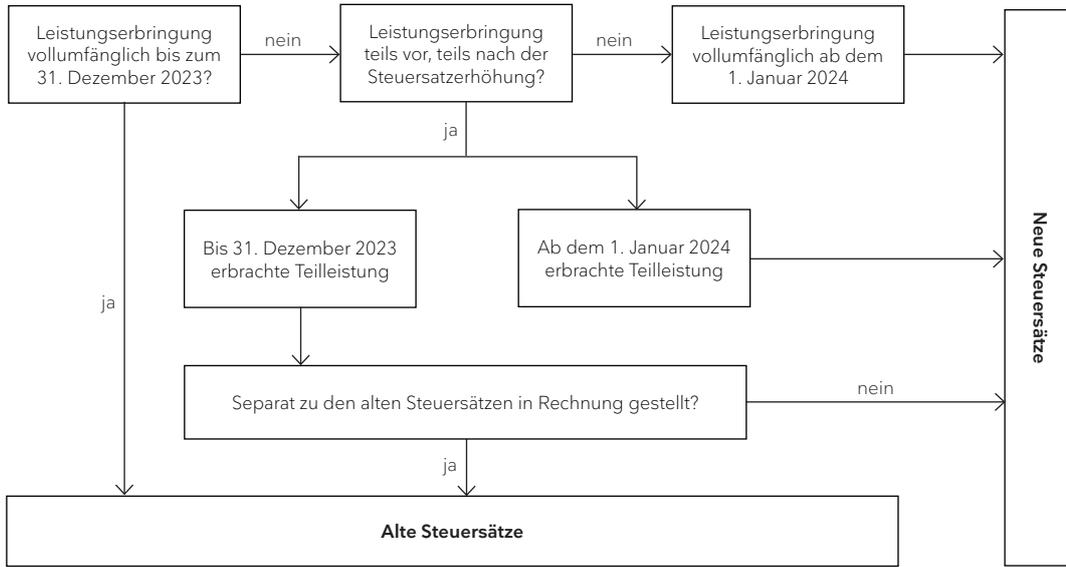
Die Erhöhung der Steuersätze wirkt sich auch auf die Saldo- und Pauschalsteuersätze aus.

### GRUNDSATZ

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen. Ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen unterliegen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen.

## WANN GELTEN DIE ALTEN UND WANN DIE NEUEN STEUERSÄTZE?



### TEILZAHLUNG UND TEILRECHNUNG

Teilzahlungen für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen. Teilzahlungen für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2024 erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und abzurechnen.

Wir empfehlen, Aufträge, die noch nicht abgeschlossen sind, per Ende Jahr 2023 bereits mit Teilrechnungen korrekt abzuschließen. Darin sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt (bzw. Zeitraum) detailliert aufzuführen.

Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung die Arbeitsausführung am Bauwerk (z. B. Montage), weshalb hier der Regierapport entscheidend ist. Vorfertigungsarbeiten in der Werkstatt gelten nicht als Arbeitsausführung am Bauwerk.

### VORAUSZAHLUNGEN

Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt, kann der auf die Zeit ab dem 1. Janu-

ar 2024 entfallende Teil der Leistung sowohl in der Rechnung an die Kundschaft als auch in der Abrechnung mit der ESTV bereits zum neuen Steuersatz aufgeführt werden.

### GUTSCHEINE

Reine Wertgutscheine müssen erst bei der Einlösung versteuert werden. Erfolgt die Einlösung ab dem 1. Januar 2024, sind die neuen Steuersätze anwendbar. Für Wertgutscheine ist der ausdrückliche Hinweis im Gutschein oder in den AGBs notwendig, dass auch andere als die genannte Leistung aus dem Sortiment bezogen werden können. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um «Leistungsgutscheine», welche hinsichtlich der Steuersatzänderung analog den Vorauszahlungen zu behandeln sind.

### PERIODISCHE LEISTUNGEN, DIE TEILWEISE NACH DER STEUERSATZERHÖHUNG ERBRACHT WERDEN

Abonnemente für Beförderungsleistungen (z. B. Halbtax- und Generalabonnemente oder Ski-Saisonabonnemente) oder Service- und Wartungsverträge für Lifte, Haushaltsmaschinen, Computersysteme und dergleichen sind in der Regel im Voraus zu bezahlen.

Erstreckt sich ein solches Abonnement oder ein solcher Vertrag über den Zeitpunkt der Steuererhöhung hinaus, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den bisherigen und neuen Steuersatz vorzunehmen.

Weiss der Leistungserbringer im Zeitpunkt eines Verkaufs bis zum 31. Dezember 2023 nicht, ob die Leistung bis zum 31. Dezember 2023 oder erst danach erbracht wird, weil die Leistungsempfängerin den Zeitpunkt der Leistungserbringung bestimmt (z. B. bei Verkäufen von Mehrfahrtenkarten, u.ä.) und weil das Gültigkeitsdatum nicht explizit nach dem 31. Dezember 2023 beginnt, so sind diese zum bisherigen Steuersatz abzurechnen.

### ENTGELTSMINDERUNG

Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Mängelrügen oder Verluste) für Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2024 sind mit dem bisherigen Steuersatz zu korrigieren.

### ABRECHNUNG MIT DER ESTV

In der Abrechnung des 3. Quartals 2023 (bei effektiver Abrechnungsmethode oder bei Abrechnung nach der Pauschalsteuersatzmethode), des 2. Semesters 2023 (bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode) und des Monats Juli 2023 (bei monatlicher Abrechnung) können die Umsätze erstmals sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

### FAZIT

Periodenübergreifende Leistungen, die 2023/2024 fakturiert werden, bedürfen bei ihrer Rechnungsstellung besonderer Aufmerksamkeit. Gerne unterstützen wir Sie bei der Beurteilung des anwendbaren Steuersatzes.



**MANUEL EGLI**

Partner  
dipl. Steuerexperte  
Treuhänder mit eidg. FA  
Finanzplaner mit eidg. FA

+41 41 289 64 20  
manuel.egli@opes.ch



**MELINDA HECHT**

Treuhänderin mit eidg. FA  
DAS in Mehrwertsteuer

+41 41 289 60 09  
melinda.hecht@opes.ch